

08.12.95

R - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 7. Dezember 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 13/3197 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)
- Drucksache 13/2575 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 29.12.95

Initiativgesetz des Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des
Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer
Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
(Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten vom 9. Juni 1989

(BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 § 5 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Zweites Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Dezember 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.